

STEUERLICHER QUERVERBUND MUSS DAUERHAFT ERHALTEN BLEIBEN

Finanzierung der Daseinsvorsorge nachhaltig sicherstellen

- › **EuGH prüft Zulässigkeit des steuerlichen Querverbundes**
- › **Ohne Querverbund drohen Einschränkungen bei Leistungen wie ÖPNV und Bäder**
- › **Querverbund muss erhalten bleiben, um Daseinsvorsorge zu ermöglichen**

Der steuerliche Querverbund ist eine wichtige Säule der Finanzierung kommunaler Leistungen. Er ermöglicht es, dauerdefizitäre Leistungen der Daseinsvorsorge, z.B. den ÖPNV und die Bäderbetriebe, durch eine steuerliche Ergebnisverrechnung mit Gewinnen etwa aus Energieversorgung zu finanzieren.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage vorgelegt, ob eine wesentliche Regelung zur Ergebnisverrechnung mit dem EU-Beihilferecht vereinbar ist. Wenn der EuGH einen Verstoß gegen das Europarecht sieht, könnten viele kommunale Leistungen im derzeitigen Umfang nicht mehr erbracht werden. Das muss verhindert werden. Kommunale Daseinsvorsorge muss dauerhaft und rechtssicher finanziert sein, um einen nachhaltigen Beitrag zu Lebensqualität und gleichwertigen Lebensverhältnissen in Stadt und Land leisten zu können.

Bedeutende Finanzierungssäule der Daseinsvorsorge

Für das gesellschaftliche Zusammenleben sind die Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge – wie die Bereitstellung des ÖPNV oder der Betrieb von öffentlichen Bädern – von enormer Bedeutung. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten zu Recht, dass sie an ihrem jeweiligen Wohnort ein entsprechendes Angebot zu angemessenen Konditionen nutzen können. Die Kommunen und kommunalen Unternehmen sind sich dieser Verantwortung bewusst.

Die Bereitstellung von Leistungen der Daseinsvorsorge zu fairen Preisen ist jedoch meist nicht kostendeckend möglich. Auch angesichts

der angespannten Haushaltssituation in einigen Kommunen stellt sich daher die Finanzierung dieser Leistungen immer schwieriger dar.



Hier kommt nun dem steuerlichen Querverbund eine wichtige Bedeutung zu: Kommunale Unternehmen verrechnen die Verluste ihrer Schwimmbäder oder ihres ÖPNV steuerwirksam mit den Gewinnen

aus der Energie- und Wasserversorgung, sodass ihre Steuerlast insgesamt sinkt. Die gesparten Steuern setzen sie dann gezielt vor Ort ein, um etwa den ÖPNV oder den Betrieb öffentlicher Bäder zu erhalten. Deshalb ist der steuerliche Querverbund eine wichtige Finanzierungssäule der Daseinsvorsorge. Fällt diese Säule weg, wäre die Aufrechterhaltung der kommunalen Leistungen im derzeitigen Umfang nicht mehr möglich.

Gesetzliche Verankerung des steuerlichen Querverbundes

Ursprünglich handelte es sich beim steuerlichen Querverbund um eine Verwaltungspraxis. Der BFH setzte ihr enge Grenzen, erkannte sie im Grundsatz jedoch an. Damit prägte

das Gericht die im Prinzip bis heute geltenden Grundsätze für die Ergebnisverrechnung im Querverbund. Im Jahr 2007 vollzog das Gericht jedoch eine Kehrtwende und wertete in einem Urteil die Verluste aus dem Bäderbetrieb einer kommunalen GmbH als verdeckte Gewinnausschüttung an den kommunalen Gesellschafter.



Der Gesetzgeber reagierte rasch: Wegen der Bedeutung der Daseinsvorsorge verankerte er den steuerlichen Querverbund 2009 im Körperschaftsteuergesetz, um die finanzielle Grundlage der Daseinsvorsorge rechtssicher zu gestalten. U.a. wurde mit § 8 Abs. 7 KStG eine Regelung geschaffen, die für bestimmte dauerdefizitäre Tätigkeiten von Unternehmen der öffentlichen Hand anordnet, dass die negativen Folgen der verdeckten Gewinnausschüttung nicht eintreten.

Verstoß gegen EU-Beihilferecht?

Nun äußert der BFH in seinem Vorlagebeschluss an den EUGH Zweifel daran, dass die Regelung des § 8 Abs. 7 KStG mit dem EU-Beihilferecht vereinbar sei. Er bemängelt vor allem, dass mit der Regelung nur Unternehmen der öffentlichen Hand begünstigt werden, die Leistungen der Daseins-

vorsorge erbringen. Hingegen würden bei privaten Unternehmen Verluste im Interesse des Gesellschafters zu verdeckten Gewinnausschüttungen führen.

Mögliche Folgen des Verfahrens

Es kann derzeit nicht vorhergesagt werden, wie der EuGH hier entscheiden wird und welche Konsequenzen die EU-Kommission daraus ableiten wird.

Es gibt gute Argumente dafür, dass der EuGH die Vereinbarkeit des Querverbundes mit dem Unionsrecht bestätigt. Denn der Gesetzgeber des Jahressteuergesetzes 2009 hatte die beihilferechtliche Problematik im Blick: Er wertete die Regelungen als zulässige Altbeihilfen, weil die Verwaltungspraxis dazu bereits vor 1957, also vor der Gründung der Europäischen Gemeinschaft, bestand. Diese Sichtweise wurde sowohl durch Finanzgerichte als auch durch Stimmen in der Literatur bestätigt.

Der BFH teilt diese Auffassung nun ausdrücklich nicht. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der EuGH die restriktive Sichtweise des BFH bestätigt. In dem Fall wäre die Fortführung des steuerlichen Querverbundes in seiner heutigen Form nicht möglich.

Es könnte daneben auch zu umfangreichen Steuernachzahlungen kommen, die die betroffenen kommunalen Unternehmen wirtschaftlich schwer belasten würden. Für die Finanzierung des ÖPNV, der Bäder oder weiterer kommunaler Einrichtungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Kultur er-

scheinen damit gravierende Auswirkungen nicht unwahrscheinlich.

Fazit

In Zeiten, in denen über Mobilitätskonzepte der Zukunft und dabei über die Ausweitung des ÖPNV diskutiert wird, darf den Kommunen ein so wichtiges Finanzierungsmodell wie der steuerliche Querverbund nicht genommen werden. Mit dem Wegfall des Querverbundes droht zudem die Schließung vieler kommunaler Bäder. Das träfe insbesondere finanzschwache Kommunen und würde das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse noch weiter in die Ferne rücken.



Dass der BFH die geltende Rechtslage derart kritisch sieht, sollte Anlass für Diskussionen sein: Wie können wir den Rechtsrahmen so gestalten, dass der steuerliche Querverbund auch in Zukunft dauerhaft erhalten bleibt? Die Finanzierung der kommunalen Daseinsvorsorge muss im Sinne des Allgemeinwohls rechtssicher gestaltet werden.

Ansprechpartner

Andreas Meyer | Bereichsleiter
Finanzen und Steuern |
030.58580-138 | meyer@vku.de